

Der Gemeinderat H6chheim erl6sst aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

## **1. 6nderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) der Gemeinde H6chheim**

### **§ 1**

§ 12 erh6lt folgende Fassung:

#### **§ 12**

##### **Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen m6ssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung 6ber die Ein6scherung vorzulegen.
- (2) Urnen k6nnen in Urnengrabst6tten oder in Urnengrabst6tten in anonymen ausgewiesenen Fl6chen beigesetzt werden. Urnen f6r Erdbestattungen m6ssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnengrabst6tte d6rfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) oder auf Antrag auch nichtverwandte Personen beigesetzt werden. 6ber den Antrag entscheidet der Erste B6rgermeister.
- (4) Die Abr6umung von anonymen Urnengr6bern nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Gemeinde durchgef6hrt. Die ausgewiesenen Fl6chen des anonymen Urnengrabes werden durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen und Gestaltungen d6rfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (5) Die Pflege der Urnengrabst6tten mit Urnenrohr erfolgt nur durch die Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck, z.B. Kerzen, Blumen, Vasen, Bilder, etc. ist nicht zul6ssig und kann durch das gemeindliche Personal ohne R6cksprache beseitigt werden.
- (6) F6r das Nutzungsrecht an Urnengrabst6tten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verl6ngert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in w6rdiger Weise der Erde zu 6bergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

### **§ 2**

§ 14 Abs. 5 erh6lt folgende Fassung:

#### **§ 14**

##### **Rechte an Grabst6tten**

- (5) In den F6llen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen 6ber die Zeit hinausreicht, f6r die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus f6r die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die von dieser nicht betroffenen Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) der Gemeinde Höchstheim vom 15.12.2016 gelten weiterhin.

Höchstheim, den 10.03.2017



Volker Seifert  
Zweiter Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom 22.03.2017 Nr. 7 Seite 118.